

Anhang 2.A

Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
Artikel 1 Begriffsbestimmungen	3
Artikel 2 Allgemeine Anforderungen	4
Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	4
Artikel 4 Ausreichende Be- oder Verarbeitung.....	5
Artikel 5 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung	5
Artikel 6 Ursprungskumulation.....	6
Artikel 7 Massgebende Einheit	6
Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge.....	6
Artikel 9 Neutrale Elemente	6
Artikel 10 Buchmässige Trennung	7
ABSCHNITT B TERRITORIALE VORAUSSETZUNGEN.....	7
Artikel 11 Territorialitätsprinzip	7
Artikel 12 Unmittelbare Beförderung.....	7
ABSCHNITT C URSPRUNGSNACHWEIS	8
Artikel 13 Ursprungsnachweis	8
ABSCHNITT D PRÄFERENZBEHANDLUNG	8
Artikel 14 Erfordernisse bei der Einfuhr	8
Artikel 15 Zusammenarbeit von Ausführern und Einführern mit den zuständigen Behörden	9
Artikel 16 Rechnungsstellung in Nicht-Vertragsparteien.....	9
ABSCHNITT E VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT	10
Artikel 17 Prüfung der Ursprungsnachweise.....	10
Artikel 18 Verweigerung der Präferenzbehandlung	12
Artikel 19 Notifikationen und Zusammenarbeit	13
Artikel 20 Vertraulichkeit.....	13
ABSCHNITT F SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
Artikel 21 Sanktionen.....	14
Artikel 22 Waren im Transit oder Lagerung	14
Artikel 23 Unterausschuss für Ursprungsregeln	14

Anlagen:

Anlage 2.A.1 Listenregeln (Product Specific Rules)

Anlage 2.A.2 [Ursprungserklärung](#)

Anlage 2.A.3 [Ursprungszeugnis EFTA-Indien](#)

Anlage 2.A.4 [Warenverkehrsbescheinigung EUR.1](#)

Übersetzung¹

Anhang 2.A

Ursprungsregeln und Verwaltungszusammenarbeit

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:

- a) «Zuständige Behörde»:
 - i. Für Indien, das Handelsministerium (Department of Commerce) im Falle von Ausfuhr und der Zentralrat für indirekte Steuern und Zoll (Central Board of Indirect Taxes and Customs, CBIC), d.h. die Zollbehörde, im Falle von Einfuhren oder deren Nachfolger;
 - ii. für die EFTA-Staaten, die Zollbehörden des jeweiligen EFTA-Staates.
- b) «Zollwert» der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, wie in Anhang 1A zum WTO-Abkommen (WTO-Zollwertabkommen) festgelegt, bestimmt wird;
- c) «Ab-Werk-Preis» der Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller in der Vertragspartei gezahlt wird, in der die letzte Be- oder Verarbeitung nach den internationalen Handelsklauseln («Incoterms») durchgeführt worden ist, abzüglich allfälliger inländischer Abgaben, die bei der Ausfuhr des Erzeugnisses rückerstattet werden können;
- d) „FOB-Preis“ der Preis, der tatsächlich an den Ausführer für ein Erzeugnis gezahlt wird oder zu zahlen ist, wenn das Erzeugnis im benannten Ausfuhrhafen auf das Beförderungsmittel verladen wird, einschliesslich der Kosten des Erzeugnisses und aller Kosten, die erforderlich sind, um das Erzeugnis auf das Beförderungsmittel zu bringen, jedoch ohne Ausfuhrzölle;
- e) «Harmonisiertes System» oder «HS» die Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren wie im Anhang zum Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren aufgeführt und von den Vertragsparteien in ihre innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften übernommen und umgesetzt;
- f) «Herstellen» jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau;
- g) «Vormaterial» jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile, die beim Herstellen eines Erzeugnisses verwendet werden;
- h) „Vertragspartei“ Indien, Island, Norwegen oder die Schweiz. Aufgrund des Zollvertrags von 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein gilt ein Erzeugnis mit Ursprung Liechtenstein als Erzeugnis mit Ursprung Schweiz;
- i) „Erzeugnis“ ein hergestelltes Erzeugnis, auch wenn es für die spätere Verwendung in einem weiteren Herstellungsprozess bestimmt ist;
- j) „Belegunterlagen“ Dokumente in Papier- oder elektronischer Form, die verwendet werden, um nachzuweisen, dass ein von einem Ursprungsnachweis abgedecktes Erzeugnis die An-

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes

forderungen dieses Anhangs erfüllt und als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei angesehen werden kann, wie etwa Nachweise über die Be- oder Verarbeitung, die die Erzeugnisse und die verwendeten Vormaterialien erfahren haben, sowie über die Ursprungseigenschaft der verwendeten Vormaterialien;

- k) «Gebiet» das Landgebiet, die Binnengewässer und die Hoheitsgewässer einer Vertragspartei;
- l) «Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft» der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft im Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in einer Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird.

Artikel 2 Allgemeine Anforderungen

Im Sinne dieses Abkommens gilt ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, wenn:

- a) es nach Artikel 3 vollständig in dieser Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden ist; oder
- b) die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in einer Vertragspartei nach Artikel 4 ausreichend be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere nicht lebende natürliche Ressourcen;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere; und Erzeugnisse von diesen Tieren
- d) dort durch Jagen, Fangen, Fischen oder Aquakultur gewonnene Erzeugnisse;
- e) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von einem in einer Vertragspartei registrierten und unter ihrer Flagge fahrenden Schiff ausserhalb der Hoheitsgewässer eines Landes gewonnene Meereserzeugnisse und ausschliesslich aus solchen Erzeugnissen an Bord eines in einer Vertragspartei registrierten und unter ihrer Flagge fahrenden Fabrikschiffs hergestellte Erzeugnisse;
- f) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb der eigenen Hoheitsgewässer gewonnene Erzeugnisse, sofern die Vertragsparteien Ausschliesslichkeitsrechte zur Nutzung dieses Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
- g) Erzeugnisse der Positionen 30.02 und 30.04 des Harmonisierten Systems, die dort durch die Verwendung von pflanzlichen oder tierischen Zellkulturen gewonnen werden;
- h) Erzeugnisse der Kapitel 29-35 des Harmonisierten Systems, die dort durch Fermentation gewonnen werden;
- i) Abfälle und Altstoffe, die dort bei der Herstellung oder dem Verbrauch entstehen, sofern diese Waren nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen oder zu Recyclingzwecken verwendet werden können; und
- j) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a-i hergestellte Erzeugnisse.

Artikel 4 Ausreichende Be- oder Verarbeitung

1. Unbeschadet des Artikels 5 gilt ein in Anlage 2.A.1 aufgeführtes Erzeugnis als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn die produkte-spezifischen Regeln dieser Anlage erfüllt sind.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 müssen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die Voraussetzungen von Anlage 2.A.1 nicht erfüllen, um als genügend be- oder verarbeitet zu gelten, sofern:
 - a) ihr Gesamtwert 10 Prozent des FOB-Preises oder des Ab-Werk Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; und
 - b) der nach Anlage 2.A.1 zulässige Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten wird.

Artikel 5 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

1. Ungeachtet des Artikels 4 gelten folgende Behandlungen als nicht ausreichend, um Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, ein Erzeugnis während des Transports oder der Lagerung in einem guten Zustand zu erhalten;
 - b) Einfrieren oder Auftauen;
 - c) Verpacken und Umpacken;
 - d) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - e) Bügeln oder Pressen von Textilien;
 - f) einfaches Bemalen und Polieren;
 - g) Schälen, teilweises oder gänztliches Bleichen, Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;
 - h) Behandlungen zum Färben oder Formen von Zucker;
 - i) Schälen und Entfernen von Steinen und Schalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
 - j) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
 - k) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Ordnen, Bemustern;
 - l) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Tafeln sowie alle anderen einfachen Verpackungsbehandlungen;
 - m) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen der Identifikation dienlichen Zeichen auf Erzeugnissen oder deren Verpackung;
 - n) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch unterschiedlicher Art;
 - o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel oder Zerlegen eines Erzeugnisses in Teile;
 - p) Schlachten von Tieren; oder
 - q) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben a) bis p).
2. Im Sinne des Absatzes 1 beschreibt «einfach» Tätigkeiten, die weder spezielle Fertigkeiten noch speziell zur Ausführung der Tätigkeit hergestellte oder installierte Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen voraussetzen.
3. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- und Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Behandlungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 6 Ursprungskumulation

1. Ungeachtet des Artikels 2 hat ein Erzeugnis einer Vertragspartei, das als Vormaterial in der Herstellung eines Erzeugnisses in einer anderen Vertragspartei verwendet wird, den Ursprung in der letzten Vertragspartei, in der Behandlungen vorgenommen wurden, die über die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Behandlungen hinausgehen.
2. Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, das in eine andere Vertragspartei ausgeführt wird und an dem keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, die über die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Behandlungen hinausgeht, behält seinen Ursprung.
3. Werden zur Herstellung eines Erzeugnisses Vormaterialien mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet, und haben diese Vormaterialien keine Be- oder Verarbeitung erfahren, die über die in Artikel 5 genannten Behandlungen hinausgeht, wird der Ursprung durch das Vormaterial mit dem höchsten Zollwert bestimmt oder, wenn dieser nicht festgestellt werden kann, mit dem höchsten zuerst feststellbaren Preis, der für dieses Vormaterial in dieser Vertragspartei gezahlt worden ist.

Artikel 7 Massgebende Einheit

1. Für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft wird die massgebende Einheit eines Erzeugnisses oder Vormaterials nach dem Harmonisierten System bestimmt.
2. Aus Absatz 1 ergibt sich, dass:
 - a) Verpackungen wie das darin enthaltene Erzeugnis behandelt werden, wenn sie nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht werden, was bedeutet, dass;
 - i. Verpackungen und Verpackungsmaterialien für den Einzelverkauf, wenn sie zusammen mit dem verpackten Erzeugnis klassifiziert werden, nicht berücksichtigt werden, um zu prüfen, ob alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft das Kriterium eines Wechsels der Tarifposition des genannten Erzeugnisses erfüllen;
 - ii. wenn das Erzeugnis einem Ad-valorem-Prozentsatzkriterium unterliegt, wird der Wert der Verpackungen und Verpackungsmaterialien für den Einzelverkauf bei der Bestimmung des Ursprungs berücksichtigt, sofern die Verpackung als mit dem Erzeugnis eine Einheit bildend betrachtet wird;
 - iii. Behälter und Verpackungsmaterialien, die ausschliesslich für den Transport eines Erzeugnisses verwendet werden, werden bei der Bestimmung des Ursprungs eines Erzeugnisses nicht berücksichtigt;
 - b) bei einer Warenezusammenstellung, die nach der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System in eine Position eingereiht wird, diese die massgebende Einheit bildet; und
 - c) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet wird.

Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Ausrüstungen, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in ihrem FOB- oder Ab-Werk-Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 Neutrale Elemente

Neutrale Elemente, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen, wie Energie und Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, oder Maschinen und Werkzeuge, werden bei der Bestimmung des Ursprungs dieses Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Artikel 10 Buchmässige Trennung

1. Werden bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so kann, sofern dies vorgängig durch die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes bewilligt wird, die Ursprungseigenschaft dieser Vormaterialien auf der Grundlage eines Inventarsystems beurteilt werden.
2. Im Sinne des Absatzes 1 bedeuten «austauschbare Vormaterialien» solche der gleichen Art und Handelsqualität, die die gleichen technischen und physikalischen Eigenschaften besitzen und die im fertigen Erzeugnis nicht voneinander unterschieden werden können.
3. Das Inventarsystem richtet sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird, und es muss garantieren, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien getrennt gelagert worden wären.
4. Ein Hersteller, der ein Inventarsystem verwendet, bewahrt die Aufzeichnungen der Anwendung des Systems auf, damit die Zollverwaltung der betroffenen Vertragspartei die Einhaltung der Vorschriften dieses Anhangs überprüfen kann.
5. Bei unsachgemäßem Gebrauch der Buchmässigen Trennung kann dem Hersteller die Bewilligung entzogen werden.

ABSCHNITT B TERRITORIALE VORAUSSETZUNGEN**Artikel 11 Territorialitätsprinzip**

1. Die im Abschnitt A genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung im Gebiet einer Vertragspartei erfüllt werden.
2. Wird ein Ursprungserzeugnis, nachdem es in eine Nicht-Vertragspartei ausgeführt wurde, ohne dort eine Behandlung erfahren zu haben, die über das zur Erhaltung seines guten Zustands erforderliche Mass hinausgeht, wieder in die Ausfuhr-Vertragspartei eingeführt, so behält es seinen Ursprung.

Artikel 12 Unmittelbare Beförderung

1. Die Präferenzbehandlung nach dem Abkommen wird nur für Ursprungswaren gewährt, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann eine Ursprungsware durch Gebiete von Nicht-Vertragsparteien befördert oder dort gelagert werden, sofern sie:
 - a) nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt werden oder eine auf die Erhaltung ihres guten Zustands gerichtete Behandlung erfahren; und
 - b) in diesen Nicht-Vertragsparteien unter Zollkontrolle verbleiben.
3. Absätze 1 und 2 gelten als erfüllt, es sei denn, die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei hat Grund zu der Annahme, dass dies nicht der Fall ist. In einem solchen Fall kann die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei den Einführer oder seinen Vertreter auffordern, geeignete Nachweise zu erbringen, dass die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt wurden, indem der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei auf Verlangen Folgendes vorgelegt wird:
 - a) Ein durchgehendes Frachtpapier, das den Transport aus der ausführenden Vertragspartei durch das Durchfuhrland abdeckt;
 - b) Ein Nichtveränderungsnachweis, der von der Zollbehörde des Transitlandes ausgestellt wurde;
 - c) eine genaue Beschreibung der Erzeugnisse;
 - d) Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren und gegebenenfalls der Name der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel; und

- e) Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland; oder
 - f) bei Fehlen dieser Dokumente, sonstige beweiskräftige Unterlagen.
4. Im Sinne des Absatzes 1 können Ursprungswaren durch Rohrleitungen durch Gebiete von Nicht-Vertragsparteien befördert werden.

ABSCHNITT C URSPRUNGSNACHWEIS

Artikel 13 Ursprungsnachweis

1. Für Ursprungswaren einer Vertragspartei, die auch die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllen, kann;
- a) eine Ursprungserklärung von einem in einem EFTA-Staat niedergelassenen Ermächtigten Ausführer in Übereinstimmung mit Anlage 2.A.2 (Ursprungserklärung) ausgefertigt werden;
 - b) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 von der Zollbehörde eines EFTA-Staates gemäss Anlage 2.A.4 (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) ausgestellt werden;
 - c) ein Ursprungszeugnis von den autorisierten Stellen Indiens gemäss Anlage 2.A.3 (Ursprungszeugnis) ausgestellt werden;
 - d) ein selbst-ausgestelltes Ursprungszeugnis eines indischen Ausführers gemäss Anlage 2.A.3 (Ursprungszeugnis).
2. Ein Ausführer übernimmt die volle Verantwortung für jeden von ihm ausgefertigten oder beantragten Ursprungsnachweis.
3. Ein Ursprungsnachweis bleibt zwölf Monate ab dem Datum der Ausfertigung der Ursprungserklärung oder der Ausstellung des Ursprungszeugnisses gültig.

ABSCHNITT D PRÄFERENZBEHANDLUNG

Artikel 14 Erfordernisse bei der Einfuhr

1. Jede Vertragspartei gewährt Ursprungserzeugnissen, die aus einer anderen Vertragspartei eingeführt werden, auf der Grundlage eines Ursprungsnachweises gemäss Artikel 13 die Präferenzbehandlung nach dem Abkommen.
2. Der Einführer hat die Präferenzbehandlung zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Ursprungserzeugnisses nach den Verfahren der Einfuhr-Vertragspartei zu beantragen und den in Artikel 13 genannten Ursprungsnachweis vorzulegen².
3. Ist der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr nicht im Besitz eines Ursprungsnachweises, so kann er nach Massgabe der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei die Präferenzbehandlung zum Zeitpunkt der Einfuhr beantragen und den Ursprungsnachweis sowie, falls erforderlich, weitere Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen. Die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei veranlagt die Sendung gemäss ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften.
4. Vorbehaltlich Absatz 2 ist ein Ursprungsnachweis der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei innerhalb der in Absatz 3 von Artikel 13 festgelegten Frist von zwölf Monaten vorzulegen. Diese Frist kann ausgesetzt werden, solange die von diesem Ursprungsnachweis abgedeckten Erzeugnisse unter Zollkontrolle der Einfuhr-Vertragspartei verbleiben. Nach diesem Zeitraum kann ein Ursprungsnachweis nur in Ausnahmefällen anerkannt werden.

² Zum besseren Verständnis: es kann vom Einführer verlangt werden, eine Rechnung zusammen mit einem Ursprungsnachweis gemäss den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften der Einfuhrpartei vorzulegen.

5. Ungeachtet des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei nach ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften auf die Vorlage eines Ursprungsnachweises verzichten und die Präferenzbehandlung für nicht-kommerzielle Sendungen geringen Werts von Ursprungswaren sowie für Ursprungswaren, die Teil des persönlichen Gepäcks von Reisenden sind, gewähren.

Artikel 15 Zusammenarbeit von Ausführern und Einführern mit den zuständigen Behörden

1. Ausführer und Einführer, die das Abkommen nutzen, müssen im Rahmen dieses Anhangs und nach den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften der Vertragspartei, in der sie niedergelegt sind, mit den zuständigen Behörden dieser Vertragspartei zusammenarbeiten.

2. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung gemäss Anlage 2.A.2 (Ursprungserklärung) ausfertigt oder die Ausstellung eines Ursprungsnachweises gemäss Anlage 2.A.3 (Ursprungszeugnis) oder Anlage 2.A.4 (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) beantragt hat, muss:

- a) eine Kopie des Ursprungsnachweises und aller Belegunterlagen, einschliesslich Lieferantenerklärungen³, soweit anwendbar, für fünf Jahre ab Ausfertigung oder Ausstellung oder für einen längeren Zeitraum, wenn dies durch die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften der Ausfuhr-Vertragspartei erforderlich ist, aufbewahren;
- b) auf Verlangen der zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei die unter Buchstaben (a) genannten Dokumente diesen Behörden vorlegen. Die zuständigen Behörden können jederzeit Überprüfungen durchführen und die Geschäftsbücher der Ausführer oder Hersteller kontrollieren sowie andere geeignete Massnahmen ergreifen;
- c) sobald er Kenntnis davon erhält oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Ursprungsnachweis unrichtige Informationen enthält, den Einführer und die zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei unverzüglich über jede Änderung informieren, die die Ursprungseigenschaft jedes von diesem Ursprungsnachweis abgedeckten Erzeugnisses beeinträchtigt.

3. Ein Einführer, der die Präferenzbehandlung beantragt oder erhalten hat, muss:

- a) den Ursprungsnachweis und andere relevante Dokumente für fünf Jahre ab dem Datum, an dem die Präferenzbehandlung gewährt wurde, oder für einen längeren Zeitraum, wenn dies durch die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei erforderlich ist, aufbewahren;
- b) auf Verlangen der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei die unter Buchstaben (a) genannten Dokumente diesen Behörden vorlegen;
- c) sobald er Kenntnis davon erhält oder Grund zu der Annahme hat, dass der Ursprungsnachweis unrichtige Informationen enthält, die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei unverzüglich über jede Änderung informieren, die die Ursprungseigenschaft jedes von diesem Ursprungsnachweis abgedeckten Erzeugnisses beeinträchtigt.

Artikel 16 Rechnungsstellung in Nicht-Vertragsparteien

Die zuständigen Behörden der Einfuhr-Vertragspartei dürfen einen Antrag auf Präferenzbehandlung nicht allein deshalb ablehnen, weil die Rechnung nicht von einem Ausführer in einer Vertragspartei oder in einer Nicht-Vertragspartei ausgestellt wurde, sofern die Erzeugnisse die Anforderungen dieses Anhangs erfüllen.

³ Jede Vertragspartei legt das Format der Lieferantenerklärung fest.

ABSCHNITT E VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT**Artikel 17 Prüfung der Ursprungsnachweise**

1. Zur Klarstellung: Das in Absatz 3 und den folgenden Absätzen beschriebene Verfahren zur Prüfung von Ursprungsnachweisen erfolgt nach der Überprüfung der Echtheit des Ursprungszeugnisses oder Warenverkehrsbescheinigung gemäss den Unterabsätzen 1(b), 1(c) und 1(d) von Artikel 13 entsprechend der Form und den Stempelabdrucken, die gemäss Artikel 19 ausgetauscht wurden, oder einer Ursprungserklärung gemäss Unterabsatz 19(c) von Anlage 2.A.2 (Ursprungserklärung), soweit anwendbar.
2. Kann die Echtheit einer Ursprungserklärung nicht durch das Verfahren gemäss Unterabsatz 19 (c) von Anlage 2.A.2 (Ursprungserklärung) festgestellt werden, so richtet die Zollbehörde Indiens ein Ersuchen zur Prüfung der Echtheit an die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei. Die Ausfuhr-Vertragspartei bestätigt oder widerlegt die Echtheit der Ursprungserklärung innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens der Einfuhr-Vertragspartei, sofern in Anlage 2.A.2 (Ursprungserklärung) nicht anders angegeben.
3. Für die Bestimmung, ob in eine Vertragspartei eingeführte Erzeugnisse Ursprungswaren sind, kann die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei in einem ersten Schritt eine Überprüfung der Angaben vornehmen, indem sie schriftlich Informationen vom Einführer der Erzeugnisse gemäss den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften der Einfuhr-Vertragspartei anfordert. Zur Klarstellung: Nichts in diesem Absatz ist so auszulegen, dass ein Ausführer verpflichtet ist, Informationen weiterzugeben, die er nicht weitergeben möchte, wenn er vom Einführer dazu aufgefordert wird.
4. Hält die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei die Informationen gemäss Absatz 3 für unzureichend, um eine Entscheidung zu treffen, einschliesslich Unterschieden in der HS-Einreihung zwischen dem Ursprungszeugnis und der Einfuhranmeldung, oder kann der Einführer die Informationen nicht innerhalb der nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften vorgeschriebenen Fristen vorlegen, so richtet die Einfuhr-Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen um Informationen an die Zollbehörde oder die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei und ersucht um Informationen zur Erfüllung der Anforderungen dieses Kapitels. Ein solches schriftliches Ersuchen, einschliesslich Belegunterlagen, soweit angemessen, kann von den gemäss Artikel 19 benannten zuständigen Behörden elektronisch übermittelt werden.
5. Wenn ein Ersuchen gemäss Absatz 4 gestellt wird, kann die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei innerhalb von fünf Jahren nach Ausstellung oder Ausfertigung des Ursprungsnachweises Informationen von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei über die Echtheit des Ursprungsnachweises und darüber, ob die betroffenen Erzeugnisse als Ursprungsware eines EFTA-Staates oder Indiens angesehen werden können und die übrigen Anforderungen dieses Anhangs erfüllen, anfordern. Die Ausfuhr-Vertragspartei ist nicht verpflichtet, Nachprüfungen auf der Grundlage von Nachprüfungsersuchen durchzuführen, die nach dieser Frist eingehen. Die Zollbehörde oder die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei bestätigt der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei den Eingang eines Nachprüfungsersuchens schriftlich innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab dem Datum des Ersuchens oder einer anderen zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Frist.
6. Nach einem Ersuchen gemäss Absatz 4 kann die Zollbehörde oder die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei gemäss ihren innerstaatlichen Gesetzen:
 - a) Nachweise anfordern, die Geschäftsbücher des Ausführers, Lieferanten und Hersteller kontrollieren und andere geeignete Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieses Anhangs zu überprüfen;
 - b) Fragen an den Ausführer, Hersteller oder Lieferanten stellen, um den Ursprung der Erzeugnisse zu überprüfen; oder
 - c) die Räumlichkeiten des Ausführers, des Herstellers oder des Lieferanten besuchen, um die Aufzeichnungen, Produktionsprozesse sowie die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Ausrüstungen und Werkzeuge zu prüfen.

7. Sofern die Vertragsparteien aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht schriftlich eine andere Frist vereinbaren, übermittelt die Zollbehörde oder die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei innerhalb von zehn Monaten nach Eingang des Ersuchens gemäss Absatz 4 Folgendes:

- a) das Ergebnis und die Feststellungen der Nachprüfung, aus denen eindeutig hervorgeht, ob der Ursprungsnachweis echt ist und ob die betroffenen Erzeugnisse als Ursprungswaren eines EFTA-Staates oder Indiens angesehen werden können;
- b) gegebenenfalls alle von der Einfuhr-Vertragspartei angeforderten und vom Ausführer zur Verfügung gestellten Belegunterlagen;
- c) alle Informationen über die verwendeten Vormaterialien;
- d) eine Beschreibung des Produktionsprozesses, welche die Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses hinreichend belegt, sofern vom Ausführer zur Verfügung gestellt;
- e) Angaben darüber, wie die Nachprüfung der Erzeugnisse durchgeführt wurde.

8. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei darf der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei keine Informationen übermitteln, wenn diese Informationen vom Ausführer, Hersteller oder Lieferanten als vertraulich eingestuft werden. In solchen Fällen bestätigt die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei, dass sie die von der Einfuhr-Vertragspartei angeforderten Informationen geprüft hat, und führt die überprüften Informationsquellen auf, wobei sie klar angibt, ob die Informationen den Antrag auf Präferenzbehandlung unterstützen.

9. Die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei darf die Präferenzbehandlung nicht allein aus dem Grund verweigern, dass solche vertraulichen Informationen nicht übermittelt wurden, sondern berücksichtigt die von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei bereitgestellten Informationen sowie ihre eigenen unabhängigen Feststellungen oder Untersuchungen, bevor sie eine endgültige Entscheidung über die Gewährung der Präferenzbehandlung trifft.

10. In aussergewöhnlichen Fällen, wenn die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei nach einem Ersuchen gemäss Absatz 4 keine Entscheidung treffen kann, kann sie die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei ersuchen, einen Nachprüfungsbesuch beim Ausführer, Hersteller oder Lieferanten durchzuführen. Das Ersuchen um eine solche Nachprüfungsbesichtigung ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antwort der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei auf ein gemäss Absatz 4 gestelltes Ersuchen zu stellen, und die Einfuhr-Vertragspartei gibt detaillierte Gründe für die angeforderte Besichtigung an und kann spezifische Parameter angeben, die von der Ausfuhr-Vertragspartei während des Nachprüfungsbesuchs überprüft werden sollen. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei antwortet innerhalb von 30 Tagen auf das Ersuchen um eine Besichtigung.

11. Vorbehaltlich der Zustimmung⁴ des Ausführers und aller angemessenen Bedingungen, die von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei festgelegt und von der Einfuhr-Vertragspartei akzeptiert werden, kann die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei bis zu zwei Beobachter ihrer Zollbehörde benennen, die während der von der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei gemäss Absatz 8 durchgeführten Nachprüfungsbesichtigung anwesend sein dürfen. Falls die Einfuhr-Vertragspartei mit den von der Ausfuhr-Vertragspartei festgelegten Bedingungen nicht einverstanden ist oder das Ersuchen eine Besichtigung der Räumlichkeiten eines Herstellers oder Lieferanten betrifft, der nicht der Ausführer ist, führt die Ausfuhr-Vertragspartei die Nachprüfungsbesichtigung auf der Grundlage der detaillierten Gründe und spezifischen Parameter durch, die von der Einfuhr-Vertragspartei angefordert wurden.

⁴ Der Ausführer teilt der Zollbehörde der Ausfuhrpartei schriftlich die Gründe für die Ablehnung der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei als Beobachter mit. Die Ausfuhr-Vertragspartei informiert die Einfuhr-Vertragspartei entsprechend und führt die Nachprüfung gemäss Absatz 8 durch.

12. Die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei teilt die Informationen über die Besichtigung, einschliesslich der Art und Weise, wie die Besichtigung durchgeführt wurde, sowie den Gegenstand und Umfang der Nachprüfung, innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Besichtigung mit. Werden Informationen vom Ausführer, Hersteller oder Lieferanten als vertraulich eingestuft, so bestätigt die zuständige Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei, dass sie die von der Einfuhr-Vertragspartei angeforderten Informationen oder Prozesse geprüft hat, und führt die überprüften Informationsquellen oder Prozesse auf, wobei klar angegeben wird, ob die Informationen oder Prozesse den Antrag auf Präferenzbehandlung unterstützen.

13. Ein Ersuchen um Nachprüfung nach diesem Artikel soll auf der Grundlage von Risikoanalysen gestellt werden, die auch eine zufällige Auswahl oder spezifische Informationen oder andere objektive Parameter umfassen können.

14. Während der Nachprüfung erlaubt die Einfuhr-Vertragspartei die Freigabe der betroffenen Erzeugnisse vorbehaltlich der Zahlung von Zöllen oder der Bereitstellung einer Sicherheitsleistung gemäss ihren innerstaatlichen Gesetzen, sofern alle anderen regulatorischen Anforderungen erfüllt sind. Stellt die Einfuhr-Vertragspartei aufgrund der Nachprüfung fest, dass die Erzeugnisse alle Anforderungen dieses Kapitels erfüllen, gewährt sie die Präferenzbehandlung für die Erzeugnisse und erstattet alle gezahlten Zölle oder gibt bereitgestellte Sicherheiten frei, es sei denn, die Sicherheitsleistung deckt auch andere Verpflichtungen nach ihren innerstaatlichen Gesetzen.

15. Die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei soll:

- (a) eine endgültige Entscheidung darüber treffen, ob die Präferenzbehandlung gewährt wird;
- (b) den Einführer über die Ergebnisse der Nachprüfung informieren; und
- (c) falls die Präferenzbehandlung nach der Nachprüfung verweigert wird und der Ausführer Informationen als vertraulich ansieht, die Informationen, die dem Einführer mitgeteilt werden, darauf beschränken, ob die Ursprungsregeln erfüllt sind und ob der Ursprungsnachweis echt ist.

16. Die Zollbehörde und die zuständigen Behörden der Vertragsparteien arbeiten bei der Durchführung des Nachprüfungsverfahrens zusammen.

17. Die zuständigen Behörden zur Einleitung von Nachprüfungen sind auf beiden Seiten die Zollbehörden, und zur Durchführung der Nachprüfungen sind es die Zollbehörden im Falle der EFTA-Staaten und die autorisierten Stellen des Handelsministeriums im Falle Indiens.

Artikel 18 Verweigerung der Präferenzbehandlung

1. Die Einfuhr-Vertragspartei kann die Präferenzbehandlung verweigern oder nicht bezahlte Zölle gemäss ihren innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften nachbeziehen, wenn festgestellt wird, dass ein Erzeugnis die Anforderungen dieses Anhangs nicht erfüllt oder der Einführer oder Ausführer die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen nicht nachweist.

2. Erhält die ersuchende Vertragspartei innerhalb der gemäss Artikel 17 festgelegten Frist keine Antwort, oder geht aus der Antwort nicht klar hervor, ob ein Erzeugnis eine Ursprungsware im Sinne dieses Abkommens ist oder ob der Ursprungsnachweis gültig ist, kann die ersuchende Vertragspartei die Präferenzbehandlung für die von dem Ursprungsnachweis abgedeckte Sendung verweigern.

3. Verweigert die Einfuhr-Vertragspartei einen Antrag auf Präferenzbehandlung gemäss Artikel 17, so stellt sie dem Einführer einen begründeten Entscheid aus. Die Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei teilt die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung der zuständigen Behörde der Ausfuhr-Vertragspartei unverzüglich mit.

4. Stellt die Einfuhr-Vertragspartei nach einem Nachprüfungsverfahren fest, dass der Ausführer fortlaufend oder vorsätzlich Ursprungsnachweise falsch ausgefertigt oder ausgefüllt hat, konsultieren sich die Vertragsparteien mit dem Ziel, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Sind

diese Massnahmen nicht ausreichend, um die falsche Ausfertigung oder Ausfüllung von Ursprungsnachweisen zu verhindern, kann die Einfuhr-Vertragspartei die Präferenzbehandlung für diesen Ausführer vorübergehend aussetzen.

5. Auf der Grundlage der Konsultationen gemäss Absatz 4 und spätestens zwei Monate nach Beginn der Konsultationen kann die Einfuhr-Vertragspartei eine Entscheidung darüber treffen, ob die Präferenz Zollbehandlung ausgesetzt wird oder nicht. Die Einfuhr-Vertragspartei benachrichtigt die Ausfuhr-Vertragspartei innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Benachrichtigung des Einführers über die Entscheidung, einschliesslich ihrer Begründung.

6. Hat das Nachprüfungsverfahren ergeben, dass zwei oder mehr Ausführer einer Vertragspartei fortlaufend oder vorsätzlich Ursprungsnachweise für dasselbe Erzeugnis auf der HS-Einreihungsstufe, die der Zollbehörde der Einfuhr-Vertragspartei deklariert wurde, falsch ausgefertigt oder ausgefüllt haben und dieses Erzeugnis dieser Ausführer mehr als die Hälfte des Wertes der Präferenzeinfuhren dieses Erzeugnisses von der Ausfuhr-Vertragspartei über einen Zeitraum von einem Jahr vor dem ersten Nachprüfungsersuchen ausmacht, kann die Einfuhr-Vertragspartei die Angelegenheit dem Unterausschuss für Ursprungsregeln und dem Gemischten Ausschuss vorlegen, um die Präferenzbehandlung für alle Einfuhren dieses Erzeugnisses von der Ausfuhr-Vertragspartei vorübergehend auszusetzen.

7. Der Gemischte Ausschuss erörtert die Angelegenheit und empfiehlt innerhalb von sechs Monaten gemeinsam, ob die Einfuhr-Vertragspartei die Gewährung der Präferenz Zollbehandlung für dieses Erzeugnis als vorübergehende Massnahme aussetzen darf. Die Einfuhr-Vertragspartei kann die Präferenzbehandlung für dieses Erzeugnis nur aussetzen, wenn dies vom Gemischten Ausschuss empfohlen wird.

8. Nach einer vorübergehenden Aussetzung auf Ausführeerebene gemäss Absatz 4 oder einer Empfehlung des Gemischten Ausschusses für eine vorübergehende Aussetzung gemäss Absatz 7 und nach Abschluss von Konsultationen zwischen den betroffenen Vertragsparteien, wobei die Vertragsparteien übereinstimmen, dass der/die Ausführer geeignete Abhilfemassnahmen ergriffen haben, soweit anwendbar, stimmt die Einfuhr-Vertragspartei zu:

- a) die Präferenzbehandlung für das Erzeugnis rückwirkend wieder zu gewähren; oder
- b) die Präferenzbehandlung für das Erzeugnis mit zukunftsgerichteter Wirkung wieder zu gewähren, vorbehaltlich der Umsetzung aller gemeinsam vereinbarten Massnahmen durch eine oder beide Vertragsparteien.

Artikel 19 Notifikationen und Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat:

- a) Musterabdrucke der Stempel, die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen gemäss Anlage 2.A.3 (Ursprungszertifikat) oder Anlage 2.A.4 (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) verwendet werden, um Echtheitsprüfungen zu ermöglichen;
- b) die Adressen der zuständigen Behörden der Vertragsparteien, die für Nachprüfungen gemäss Artikel 17 und andere Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anwendung dieses Anhangs zuständig sind;
- c) Informationen über die Verwaltung und Aktualisierung des Systems Ermächtigter Ausführer und des Systems in Bezug auf das Ursprungszertifikat;
- d) Informationen zur Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Anhangs.

2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anwendung dieses Anhangs, einschliesslich spezifischer Nachprüfungsersuchen, soweit möglich durch direkte Konsultationen oder Treffen zwischen den zuständigen Behörden gemäss Unterabsatz 1(b) zu lösen.

Artikel 20 Vertraulichkeit

1. Nach Massgabe der innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften jeder Vertragspartei unterliegen alle Informationen, die von Natur aus vertraulich sind, d.h. deren Offenlegung die legitimen

kommerziellen Interessen des Ausführers, Herstellers oder Lieferanten, der die Informationen bereitstellt, beeinträchtigen könnte, oder die auf vertraulicher Basis bereitgestellt wurden, der beruflichen Geheimhaltungspflicht. Solche Informationen dürfen von den Behörden der Vertragsparteien ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die die Informationen bereitgestellt hat, nicht weitergegeben werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können in Angelegenheiten, die die Nachprüfung des Ursprungs gemäss Artikel 17 betreffen, vertrauliche Informationen, auf deren Grundlage die Ursprungseigenschaft beansprucht wurde, in administrativen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren von der Vertragspartei, die solche Informationen erhält, gemäss ihren innerstaatlichen Gesetzen offengelegt werden. Eine Vertragspartei benachrichtigt die Vertragspartei, die die Informationen bereitgestellt hat, soweit möglich, im Voraus über eine solche Offenlegung.

ABSCHNITT F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Sanktionen

Jede Vertragspartei sieht strafrechtliche, zivilrechtliche oder administrative Sanktionen bei Missachtung ihrer innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit diesem Anhang vor.

Artikel 22 Waren im Transit oder Lagerung

1. Die Zollverwaltung der Einfuhr-Vertragspartei gewährt die Präferenzzollbehandlung für ein Ursprungserzeugnis der Ausfuhr-Vertragspartei, das am Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens:

- a) sich auf dem Transport von der Ausfuhr-Vertragspartei zur Einfuhr-Vertragspartei befindet; oder
- b) nicht aus der Zollkontrolle freigegeben wurde, einschliesslich eines Ursprungserzeugnisses, das in einem von der Zollverwaltung der Einfuhr-Vertragspartei überwachten Zolllager gelagert wird.

2. Für solche Erzeugnisse kann ein Ursprungsnachweis bis zu neun Monate nach Inkrafttreten des Abkommens nachträglich ausgefertigt werden, vorausgesetzt, die Bestimmungen dieses Anhangs und insbesondere des Artikels 12 erfüllt sind.

Artikel 23 Unterausschuss für Ursprungsregeln

1. Es wird ein Unterausschuss für Ursprungsregeln eingesetzt, der aus Vertretern der Vertragsparteien besteht.

2. Die Aufgaben des Unterausschusses für Ursprungsregeln umfassen:

- a) Überwachung und Überprüfung der ergriffenen Massnahmen und der Umsetzung der Verpflichtungen gemäss diesem Anhang;
- b) Austausch von Informationen und Beratungen über Entwicklungen;
- c) Diskussion über operative Angelegenheiten, einschliesslich der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden;
- d) Vorbereitung von Auslegungen und Richtlinien zu Anlage 2.A.1 (Produkte-spezifische Ursprungsregeln) nach den periodischen Änderungen der HS-Codierung durch die Weltzollorganisation;
- e) Vorbereitung von Empfehlungen und Berichten an den Gemischten Ausschuss, soweit erforderlich;
- f) jede andere Angelegenheit, die ihm vom Gemischten Ausschuss zugewiesen wird.

3. Der Unterausschuss für Ursprungsregeln handelt im Konsens.

4. Der Unterausschuss für Ursprungsregeln trifft sich mindestens alle zwei Jahre, einhergehend mit den Sitzungen des Gemischten Ausschusses und der Unterausschüsse für Warenhandel und Handelserleichterung, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Die Sitzungen des Unterausschusses für Ursprungsregeln werden gemeinsam von einem EFTA-Staat und Indien geleitet.

ANLAGE 2.A.2 ZU ANHANG 2.A

Ursprungserklärung

1. Eine Vertragspartei kann, vorbehaltlich der von ihr festgelegten Anforderungen und auf entsprechenden Antrag, einen in dieser Vertragspartei ansässigen Ausführer als "Ermächtigter Ausführer" für die Zwecke dieses Anhangs benennen. Jeder ermächtigte Ausführer erhält eine eindeutige Bewilligungsnummer.
2. Das Verfahren und die Anforderungen für die Beantragung der Bezeichnung als Ermächtigter Ausführer werden den interessierten Personen von jeder Vertragspartei, vorzugsweise über das Internet, leicht zugänglich gemacht.
3. Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei kann vorbehaltlich innerstaatlicher Vorschriften einen in dieser Vertragspartei ansässigen Ausführer ermächtigen, Ursprungserklärungen zu erstellen, sofern dieser Ausführer der zuständigen Behörde eine schriftliche Verpflichtung vorlegt, in der er erklärt, dass er die volle Verantwortung für alle von ihm erstellten Ursprungserklärungen übernimmt.
4. Eine von einem Ermächtigten Ausführer erstellte Ursprungserklärung muss folgenden Wortlaut haben (ohne Fussnoten):

"The exporter of the products covered by this document (authorisation No ...) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁵ _____ preferential origin."

5. Ein Ausführer, der eine solche Ermächtigung beantragt, muss jede von den zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei für erforderlich gehaltene Gewähr bieten, dass die Ursprungseigenschaft der Waren und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Anhangs 2.A (Ursprungsregeln) überprüfen kann.
6. Die Ursprungserklärung ist in englischer Sprache in lesbarer und dauerhafter Form auf einer Rechnung oder einem anderen Handelsdokument, wie einem Lieferschein oder einer Packliste, anzubringen, aus welcher der Ermächtigte Ausführer und die Ursprungserzeugnisse hervorgehen.⁶
7. Eine Ursprungserklärung kann bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, oder nach der Ausfuhr erstellt werden.
8. Die zuständige Behörde einer ausführenden Vertragspartei erteilt einem in dieser Vertragspartei ansässigen Ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer. Die Bewilligungsnummer ist in der Ursprungserklärung anzugeben.

⁵ Der Ursprung des Erzeugnisses ist in diesem Feld anzugeben (Indian, Icelandic, Norwegian oder Swiss). Die Verwendung von ISO-Alpha-2-Codes ist zulässig (IN, IS, NO oder CH). Es kann auf eine bestimmte Spalte der Rechnung verwiesen werden, in der das Ursprungsland jedes Erzeugnisses angegeben ist.

⁶ Die Zollbehörden der EFTA-Staaten empfehlen ihren Ausführern bei Inkrafttreten dieses Abkommens, den HS-Code auf 6-stelliger Ebene auf der Rechnung oder jedem anderen für die Ursprungserklärung verwendeten Handelsdokument anzugeben, um die Einfuhrverfahren in Indien zu erleichtern.

9. Die zuständige Behörde einer ausführenden Vertragspartei unterhält ein System zur Überwachung der ordnungsgemässen Verwendung einer Bewilligung. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Ermächtigte Ausführer die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder die Bewilligung missbräuchlich verwendet.
10. Die Angaben zu den als Ermächtigte Ausführer benannten Ausführern werden von jeder Vertragspartei auf einer Website veröffentlicht, deren Adresse den anderen Vertragsparteien mitgeteilt wird. Diese Angaben umfassen den Namen, die eindeutige Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers und die Geltungsdauer der Benennung als Ermächtigter Ausführer⁷.
11. Um die Richtigkeit der von Ermächtigten Ausführern ausgestellten Ursprungserklärungen zu überwachen, unterhält jede Vertragspartei ein Auditsystem. Diese Audits können regelmässig oder auf der Grundlage von Risikomanagementgrundsätzen durchgeführt werden.
12. Jede Vertragspartei unterrichtet die einführende Vertragspartei unverzüglich über Ungenauigkeiten, die sie in einer von einem Ermächtigten Ausführer erstellten Ursprungserklärung festgestellt hat.
13. Jede Vertragspartei unterhält ein Sanktionssystem für den Fall, dass Ermächtigte Ausführer die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllen oder Ursprungserklärungen ausstellen, die im Hinblick auf die Anforderungen dieses Anhangs unrichtig oder unzureichend sind. Dieses Sanktionssystem umfasst den Entzug der Zulassung als Ermächtigter Ausführer.
14. Wird einem Ausführer der Status des Ermächtigten Ausführers entzogen, so wird dies unverzüglich auf der in Absatz 10 genannten Website veröffentlicht und der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei innerhalb von zehn Arbeitstagen mitgeteilt.
15. Geringfügige Abweichungen zwischen der Ursprungserklärung und den Angaben in anderen der Zollbehörde der einführenden Vertragspartei vorgelegten Dokumenten, wie z. B. Schreibfehler in einer Ursprungserklärung, führen nicht zur Ungültigkeit der Ursprungserklärung.
16. Damit Indien die Echtheit einer Ursprungserklärung überprüfen kann, wird ein Authentifizierungsmechanismus gemäss Absatz 17 vorgesehen.
17. Die Vertragsparteien, die diesen Anhang anwenden, richten bei Inkrafttreten dieses Abkommens die erforderlichen Systeme zur Überprüfung der Echtheit der Ursprungserklärung auf einer von der betreffenden ausführenden Vertragspartei unterhaltenen elektronischen Plattform ein. Der Authentifizierungsmechanismus folgt dem in den Absätzen 18 und 19 festgelegten Rahmen.
18. Island bemüht sich, einen für beide Seiten akzeptablen elektronischen Authentifizierungsmechanismus einzuführen. Dieser Anhang wird für Island bis zur Einführung eines solchen Mechanismus ausgesetzt. Island teilt der Zollbehörde Indiens den entsprechenden elektronischen Mechanismus und die Methode zur Überprüfung der Echtheit der Ursprungserklärungen mit.
19. Damit Indien die Echtheit einer Ursprungserklärung gemäss Absatz 16 feststellen kann, gilt folgendes Verfahren:
- a) Ein Ermächtigter Ausführer der Schweiz versieht die Ursprungserklärung mit einer elektronischen Signatur gemäss den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften der

⁷ Für die Schweiz gilt gemäss innerstaatlichem Recht eine unbefristete Gültigkeit.

Schweiz sowie den geltenden technischen und administrativen Vorschriften. Die elektronische Signatur auf der elektronischen Kopie der Ursprungserklärung kann auf dem Portal der Schweizer Regierung durch Aufrufen der entsprechenden Website überprüft werden. Die Schweiz teilt der Zollbehörde Indiens die entsprechende Website und die Methode zur Überprüfung der Echtheit mit.

(b) Ein Ermächtigter Ausführer aus Norwegen gibt auf einem Handelsdokument, das die Ursprungserklärung enthält, eine einmalige Referenznummer an. Die einmalige Referenznummer wird in den Aufzeichnungen der Zollbehörde Norwegens gespeichert. Die Zollbehörde Indiens kann diese einmalige Referenznummer in ein von Norwegen geführtes, staatlich unterstütztes Instrument zur Überprüfung der Echtheit eingeben. Norwegen teilt der Zollbehörde Indiens das betreffende Instrument und die Methode zur Überprüfung der Echtheit mit.

c) Wenn die Echtheit der Ursprungserklärung durch dieses Verfahren nicht festgestellt werden kann, ersucht die Zollbehörde Indiens die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei gemäss Artikel 17 des Anhangs 2.A (Ursprungsregeln) um Überprüfung.

ANLAGE 2.A.3 ZU ANHANG 2.A

EFTA-Indien Ursprungszeugnis

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des Anhangs 2.A (Ursprungsregeln) kann ein Ursprungszeugnis von den indischen Behörden oder von einem Ausführer im Rahmen eines Selbstdeklarationssystems ausgestellt werden.
2. Ein Muster des EFTA-Indien Ursprungszeugnisses einschliesslich der Vermerke auf der Rückseite ist am Ende dieses Anhangs enthalten.

Artikel 2 Anwendung

1. Bei der Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten für Erzeugnisse, die im Rahmen des Abkommens in den Genuss einer Präferenzbehandlung kommen können, muss der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter einen schriftlichen Antrag auf Ausstellung eines EFTA-Indien-Ursprungszeugnisses zusammen mit den entsprechenden Belegen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die auszuführenden Erzeugnisse für die Ausstellung eines EFTA-Indien Ursprungszeugnisses in Frage kommen. Bei selbst ausgestellten Ursprungszeugnissen muss der Ausführer den Ursprung anhand geeigneter Belege bescheinigen.
2. Das EFTA-Indien Ursprungszeugnis ist in englischer Sprache auszufüllen.
3. Artikel 3 gilt nicht für Erzeugnisse, deren Ursprung aufgrund ihrer Beschaffenheit leicht überprüft werden kann.

Artikel 3 Ausstellung von EFTA-Indien-Ursprungszeugnissen

1. Die ausstellende Behörde stellt ein EFTA-Indien Ursprungszeugnis aus, wenn die Erzeugnisse die Ursprungsregeln und die übrigen Voraussetzungen des Anhangs 2A (Ursprungsregeln) erfüllen. EFTA-Indien Ursprungszeugnisse sind mit einer einmaligen Referenznummer zu versehen.
2. Das Format der von den zuständigen Stellen ausgestellten oder vom Ausführer selbst ausgefüllten EFTA-Indien Ursprungszeugnisse ist in den Beilagen 1 und 2 dieses Anlage festgelegt.
3. Eine Kopie des EFTA-Indien Ursprungszeugnisses ist von der ausstellenden Behörde und dem Ausführer mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
4. Die Rubriken 9 und 10 des Ursprungszeugnisses müssen eine physische oder elektronische Unterschrift enthalten.

Artikel 4 Ausstellungszeitpunkt und nachträgliche Ausstellung

1. Das EFTA-Indien Ursprungszeugnis wird spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Ausfuhrdatum ausgestellt, sofern die Erzeugnisse gemäss Anhang 2.A (Ursprungsregeln) als Ursprungserzeugnisse dieser Vertragspartei angesehen werden können.

2. In Ausnahmefällen, in denen ein EFTA-Indien Ursprungszeugnis aufgrund von Fehlern, unbeabsichtigten Auslassungen oder anderen triftigen Gründen nicht spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Ausfuhrdatum ausgestellt wurde, kann das EFTA-Indien Ursprungszeugnis rückwirkend, jedoch spätestens ein Jahr nach dem Ausfuhrdatum, unter dem Vermerk „ISSUED RETROSPECTIVELY“ ausgestellt werden.

Artikel 5 Berichtigungen

1. Das EFTA-Indien Ursprungszeugnis darf weder durch Streichungen noch durch Überschreibungen verändert werden. Änderungen sind durch Streichung des fehlerhaften Textes und Hinzufügung des erforderlichen Textes vorzunehmen. Nicht verwendete Felder sind durchgestrichen zu machen, um spätere Ergänzungen zu verhindern.

2. Bei von zuständigen Stellen ausgestellten Ursprungszeugnissen EFTA-Indien sind die in Absatz 1 genannten Änderungen von der zuständigen Ausstellungsbehörde zu genehmigen und zu bescheinigen.

Artikel 6 Geringfügige Fehler und Abweichungen

Unbeschadet des Artikels 5 führen geringfügige Abweichungen zwischen dem EFTA-Indien Ursprungszeugnis und anderen der Zollbehörde der Einfuhrpartei vorgelegten Dokumenten, wie z. B. Schreibfehler in einem EFTA-Indien Ursprungszeugnis, nicht zur Ungültigkeit des Ursprungszeugnisses.

Anmerkungen auf der Rückseite

1. **URSPRUNGSKRITERIEN:** Für Waren, welche die Ursprungskriterien erfüllen, muss der Ausführer und/oder Hersteller in Feld 5 dieses Formulars die erfüllten Ursprungskriterien in der in der folgenden Tabelle angegebenen Weise angeben:

Umstände der Herstellung oder Verarbeitung im ersten in Feld 1 dieses Formulars genannten Land	In Feld 5 einzutragen
Im Gebiet der ausführenden Vertragspartei vollständig gewonnene oder hergestellte Waren	WO
Waren, die die Anforderungen gemäss Artikel 4 des Anhangs [Ursprungsregeln] erfüllen	PSR
Waren, die die Anforderungen gemäss Artikel 6 des Anhangs [Ursprungsregeln] erfüllen	Kumulierung

2. **JEDER ARTIKEL MUSS DIE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLEN:** Es ist zu beachten, dass alle Waren einer Sendung separat die Voraussetzungen erfüllen müssen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ähnliche Artikel unterschiedlicher Grösse oder Ersatzteile versandt werden.
3. **BESCHREIBUNG DER WAREN:** Die Beschreibung der Waren muss so detailliert sein, dass die Waren von den sie prüfenden Zollbeamten identifiziert werden können. Der Name des Herstellers und etwaige Markenzeichen sind ebenfalls anzugeben.
4. **TARIFNUMMER DES HARMONISIERTEN SYSTEMS:** Die Tarifnummer des Harmonisierten Systems (sechsstellig) muss die der ausführenden Vertragspartei sein.
5. **EXPORTEUR:** Der Begriff „Expporteur“ in Feld 1 kann den Hersteller oder den Produzenten umfassen.

Attachment 1 to Appendix 2.A.3
CERTIFICATE OF ORIGIN ISSUED BY AUTHORISED AGENCIES

Exporter's Name, Address and Country:	Certification No.	Number of page /		
Importer's Name, Address and Country (Optional)	AGREEMENT BETWEEN THE EFTA STATES AND INDIA FOR AN ECONOMIC PARTNERSHIP CERTIFICATE OF ORIGIN <u>Issued in India</u>			
Transport details (Optional)				
Item number (as necessary); Marks and numbers; Number and kind of packages; Description of good(s); HS tariff classification number	5. Origin criterion	6. Quantity	7. Invoice number(s) and date(s)-Optional	
8. Remarks:				
☐ ISSUED RETROSPECTIVELY				
9. Declaration by the exporter: I, the undersigned, declare that: - the above details and statement are true and accurate; - the good(s) described above meet the condition(s) required for the issuance of this certificate; - the country of origin of the good(s) described above is Place and Date: Signature: Name (printed): Company:	10. Certification It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct. Authorised Agency of India: Stamp Place and Date: Signature:			

Attachment 2 to Appendix 2.A.3
SELF-DECLARED CERTIFICATE OF ORIGIN

Exporter's Name, Address and Country:	Certification No.	Number of page /		
Importer's Name, Address and Country (Optional)	AGREEMENT BETWEEN THE EFTA STATES AND INDIA FOR AN ECONOMIC PARTNERSHIP CERTIFICATE OF ORIGIN <u>Issued in India</u>			
Transport details (Optional)				
Item number (as necessary); Marks and numbers; Number and kind of packages; Description of good(s); HS tariff classification number	5. Origin criterion	6. Quantity	7. Invoice number(s) and date(s)- Optional	
8. Remarks:				
☐ ISSUED RETROSPECTIVELY				
9. Declaration by the exporter: I, the undersigned, declare that: - the above details and statement are true and accurate; - the good(s) described above meet the condition(s) required for the issuance of this certificate; - the country of origin of the good(s) described above is Place and Date: Signature: Name (printed): Company:				

ANLAGE 2.A.4 ZU ANHANG 2.A**WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1****Artikel 1 Verfahren für die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde eines EFTA-Staates auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
2. Zu diesem Zweck muss der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter sowohl die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 als auch das Antragsformular ausfüllen. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist in englischer Sprache auszufüllen. Wenn sie handschriftlich ausgefüllt wird, muss sie mit Kugelschreiber in Druckschrift ausgefüllt werden. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Leerzeilen anzugeben. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der leere Raum durchzustreichen.
3. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Ersuchen der zuständigen Behörden der Ausfuhr-Vertragspartei, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.
4. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde eines EFTA-Staates ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Indiens angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
5. Die zuständige Behörde, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, trifft alle erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieser Anlage zu überprüfen. Sie ist befugt, zu diesem Zweck die und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihr für zweckdienlich erachtete Kontrollen durchzuführen. Sie achtet auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüft insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
6. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.
7. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird dem Ausführer zur Verfügung gestellt, sobald die tatsächliche Ausfuhr erfolgt ist oder sichergestellt werden kann.
8. Feld 10 ist auszufüllen, soweit die erforderlichen Angaben bekannt sind.
9. Für jedes darin beschriebene Erzeugnis sind in Feld 8 der HS-Code (6-stelliger Code) und die geltenden Ursprungskriterien gemäss den folgenden Anweisungen anzugeben:
 - (a) Das Erzeugnis ist im Gebiet einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3 des Ursprungsanhanges „vollständig gewonnen“; „WO“ ist einzutragen.
 - (b) Das Produkt wurde im Gebiet einer Vertragspartei unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt und erfüllt die produkte-spezifischen Regeln; „PSR“ ist einzutragen.

10. Gemäss Artikel 17 des Anhangs 2.A (Ursprungsregeln) finden die Felder 13 und 14 keine Anwendung auf das Abkommen.

Artikel 2 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

1. Ungeachtet von Artikel 1 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn:

- (a) eine Sendung mit Ursprungserzeugnissen in einem Drittland gemäss Anhang 2.A (Ursprungsregeln) aufgeteilt wurde;
- (b) sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist; oder
- (c) der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr nicht angenommen wurde, weil sie nicht in der vorgeschriebenen Weise ausgestellt war. Die Gültigkeitsdauer sollte so beibehalten werden, wie sie in der ursprünglich ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 angegeben ist.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

3. Die zuständige Behörde kann eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich nur ausstellen, nachdem sie die Ursprungsseigenschaft der ausgeführten Erzeugnisse überprüft hat.

4. Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 aus einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Gründe sind mit dem Vermerk „ISSUED RETROSPECTIVELY“ zu versehen.

5. Der Vermerk gemäss Absatz 4 ist in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 3 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den zuständigen Behörden, welche die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

2. Das auf diese Art und Weise ausgestellte Duplikat ist mit dem folgenden Vermerk zu versehen: "DUPLICATE".

3. Der Vermerk gemäss Absatz 2 ist in Feld 7 des Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 4 Berichtigungen

1. Auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 dürfen weder Streichungen noch Übersreibungen vorgenommen werden. Änderungen sind durch Streichung des falschen Textes und Hinzufügen des erforderlichen Textes vorzunehmen. Nicht benutzte Felder sind zu streichen, um spätere Ergänzungen zu verhindern.
2. Bei von den zuständigen Behörden ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind die in Absatz 1 genannten Änderungen von der zuständigen ausstellenden Behörde zu genehmigen und zu bescheinigen.

Artikel 5 Geringfügige Fehler und Abweichungen

Geringfügige Abweichungen zwischen der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und anderen der Zollbehörde der Einfuhrpartei vorgelegten Dokumenten, wie z. B. Schreibfehler in einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, machen diese nicht ungültig.

Artikel 6 Elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

1. Als Alternative zu den Bestimmungen über die Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen anerkennen die Vertragsparteien elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1.
2. Mit Blick auf das digitalisierte System zur Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind die formalen Anforderungen für elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 in Absatz 3 festgelegt. Die Zollbehörden der ausführenden und der einführenden Vertragspartei können weitere formale Anforderungen für elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 vereinbaren.
3. Jede ausführende Vertragspartei informiert das EFTA-Sekretariat über die Bereitschaft zur Ausstellung elektronischer Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und über sämtliche technische Probleme im Zusammenhang mit deren Einführung (Ausstellung, Vorlage und Prüfung elektronischer Bescheinigungen).
4. Das Folgende gilt, wenn die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 elektronisch ausgestellt und validiert wurde:
 - (a) Tintenstempel, die von den Zoll- oder den zuständigen Regierungsbehörden zur Bestätigung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 (Feld 11) verwendet werden, können durch ein Bild oder elektronische Stempel ersetzt werden;
 - (b) die Felder 11 und 12 können Faksimile- oder elektronische Unterschriften anstelle von Originalunterschriften enthalten;
 - (c) die Informationen in Feld 11 zum Formular und zur Nummer des Ausfuhrpapiers sind nur anzugeben, wenn dies nach den Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei erforderlich.
 - d) sie trägt zur Identifizierung eine Seriennummer oder einen Code; und
 - (e) Die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei stellen ein sicheres, webbasiertes Online-System zur Überprüfung der Echtheit der elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 bereit.